

ASJ Bayern

Beschlüsse der ASJ-Landeskonferenz (Bayern) am 28. Juni 2008

Betr. Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (GVVG-E) (Referentenentwurf BMJ, Pressemitteilung vom 21. April 2008)

Die Landeskonferenz hat beschlossen:

Die Bundesjustizministerin und die Bundestagsfraktion werden aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (GVVG-E) umfassend kritisch zu prüfen und zu erwägen, ihn insgesamt zurückzuziehen. Um dem kriminalpolitischen Anliegen Rechnung zu tragen, das der Entwurf verfolgt, mögen die Bundesjustizministerin und die Bundestagsfraktion erwägen, den § 129 a des Strafgesetzbuches auf hierarchisch organisierte terroristische Vereinigungen auszudehnen. Dann jedoch ist zu erwägen – und dies gilt auch ohne die Änderung –, den Strafrahmen zu senken und die Versuchsstrafbarkeit aufzuheben.

Begründung

Die Kernregelungen des Entwurfs sind zwei neue Straftatbestände, § 89 a und § 91 StGB. Beide erfassen Verhaltensweisen weit im Vorfeld eines denkbaren terroristischen Anschlags. Das fragliche Verhalten ist für sich genommen und äußerlich oft völlig harmlos, zum Beispiel der Besuch einer Flugschule. Die Verbindung zu einem Anschlag besteht allein in der Absicht des Betroffenen, später einmal einen Anschlag zu verüben. Für die Tatbestandsvariante der Kontaktaufnahme zu Terroristen genügt sogar die Absicht, sich in bestimmten Fertigkeiten ausbilden zu lassen.

Die neuen Straftatbestände haben in praktisch keiner ihrer Varianten etwas mit einer Rechtsgutgefährdung oder gar Rechtsgutschädigung, das heißt mit strafbarem Unrecht zu tun, sondern sollen ersichtlich allein dazu dienen, das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung zu stellen, um solche Personen so früh wie möglich einer umfassenden staatlichen Kontrolle zu unterwerfen, die als Täter eines Anschlags auch nur entfernt in Betracht kommen. Darin liegt eine Zweckentfremdung des Strafrechts, die unvereinbar ist mit dessen Eigenschaft als schärfstes staatliches Eingriffsmittel. Soweit das geltende Recht halbwegs ähnliche Tatbestände kennt, sind auch diese Tatbestände rechtsstaatlich zweifelhaft und gibt es zudem deutliche Unterschiede: §§ 80, 83 StGB erfassen schwerere Gefahren, in §§ 149, 275 StGB hat das Verhalten auch einen objektiven Bezug zu späteren Taten, und §§ 30, 129 ff. StGB betreffen stets das gefährlichere Zusammenwirken Mehrerer.

Ferner sind die neuen Tatbestände weithin nicht erforderlich. Für den Besitz von Stoffen und Gegenständen, die bei Anschlägen Verwendung finden können, gibt es zahlreiche Spezialgesetze des Besonderen Verwaltungsrechts, die den Umgang mit solchen Stoffen und Gegenständen regeln und eine Erlaubnis vorschreiben, deren Fehlen Sanktionen nach sich zieht – auch Strafsanktionen. Zudem sind §§ 328 und 310 StGB zu beachten sowie §§ 30, 129 ff. und §§ 130, 130 a StGB. Allenfalls ist daran zu denken, in der Definition der „Schrift“ in § 11 StGB zu ergänzen, dass im Internet stets der Inhalt der gesamten Seite („website“) zu berücksichtigen ist und der Blick nicht auf einzelne Dateien verengt werden darf, die man herunterladen kann.

Auch die Strafandrohungen des Entwurfs sind überhöht. In § 89 a RefE ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten *bis zu zehn Jahren* angedroht. Von den Tatbeständen, auf die sich die Entwurfsbegründung als Vorbilder beruft, kommen indes nur drei über die Fünf-Jahres-Schwelle: §§ 80, 83 und § 310 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Sie erfassen aber ein anderes Kriminalitätskaliber, und zwar die Vorbereitung eines Angriffskrieges – wodurch der Täter eine konkrete Kriegsgefahr für Deutschland herbeiführen muss! – und die Vorbereitung eines Staatsstrechs; § 310 Abs. 1 Nr. 1 betrifft ausschließlich Anschläge mit atomaren Sprengsätzen und Strahlen (deren Vorbereitung § 89 a RefE zwar auch, aber längst nicht ausschließlich erfasst).

Des weiteren liegt ein kriminalpolitischer Widerspruch darin, sich für die Legitimität der rechtsstaatlich zweifelhaften §§ 30, 129 ff. StGB darauf zu berufen – wie man es tut –, dass dort jeweils ein besonders gefährliches Zusammenwirken Mehrerer erfasst werde, und dann für die neuen Vorfeldtatbestände die „Strafbarkeitslücken“ ins Feld zu führen, die sich in den genannten Straftatbeständen für Einzeltäter ergeben. Schließlich noch weist der Entwurf handwerkliche Mängel und in seiner Begründung Fehldeutungen des geltenden Rechts auf.

Sein kriminalpolitisches Anliegen erscheint indes insoweit berechtigt, wie §§ 129 ff. StGB nach ständiger Rechtsprechung nicht auf hierarchisch organisierte Terrororganisationen anwendbar sind und sich daraus Verfolgungsausfälle ergeben. Diese Rechtsprechung widerspricht auch den Definitionen der terroristischen Vereinigung im europäischen Recht (s. v. *Heintschel-Heinegg* Festschrift für F.-Chr. Schroeder [2006] S. 799 ff.). Sie lässt sich durch den sprichwörtlichen Federstrich des Gesetzgebers korrigieren. Dann sollte aber der Tatbestand im Strafmaß auf das verringert werden, was für ein Verhalten derart weit im Vorfeld einer Tat angemessen ist. Ferner sollte die Versuchsstrafbarkeit aufgehoben werden, da sie materiell höchstens den Versuch eines Versuches und damit kein strafwürdiges Verhalten erfasst.